

## Verpflichtungserklärung für Streuobstwiesen

1. Hiermit erkläre ich mich einverstanden, auf dem Grundstück die vorhandene Obstwiese zu ergänzen bzw. eine neue Streuobstwiese anzulegen.
2. Mir ist bekannt, dass Obstwiesen besonders artenreiche Lebensgemeinschaften bergen, ein Refugium für gefährdete Tierarten bilden und zugleich ein wichtiges Bindeglied zwischen naturnahen Lebensräumen und der bebauten Ortslage darstellen.

Ich verpflichte mich deshalb, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, die Obstwiese zu erhalten und den Umbruch unter den Obstbäumen zu unterlassen

3. Der Kreis Unna stellt kostenlos die festgelegte Anzahl der Obstbäume zur Verfügung.

Ich verpflichte mich, die Bäume entsprechend der Anleitung des Kreises Unna zu pflanzen. Die Pflanzung hat unmittelbar nach der Auslieferung zu erfolgen. Sofern die Bäume nicht sofort nach Erhalt gepflanzt werden können, sind sie fachgerecht einzuschlagen.

Vorgeschriebene Grenzabstände nach dem Nachbarrecht NW einzuhalten (§ 41, Obstbäume 2,00 m Grenzabstand zum Nachbargrundstück, bei angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Verdopplung der Abstände) bzw. Abweichungen mit dem Nachbarn schriftlich zu vereinbaren.

4. Weiterhin verpflichte ich mich, den erforderlichen Verbisschutz nach Anleitung des Kreises Unna anzubringen. Das Material hierzu wird kostenlos vom Kreis Unna gestellt.

Es wird von mir umgehend nach der Pflanzung eingebaut. Nicht eingebaute Materialien werden von mir zurückgegeben, andernfalls werde ich die Materialkosten dem Kreis Unna erstatten.

Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna gestatte ich nach vorheriger Anmeldung die von ihnen geförderten Flächen zu betreten und Kontrollen durchzuführen.

5. Obstbäume, die eingegangen sind, werden auf meine Kosten ersetzt.

6. Schnitt und Pflegemaßnahmen werden vorrangig mit dem Ziel der Erhaltung der Obstwiese und des Biotopschutzes durchgeführt.

Ich verpflichte mich deshalb weiterhin, entsprechend der Anleitung des Kreises Unna

- an den Jungbäumen regelmäßige Pflegeschnitte
- bei älteren Bäumen Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte und
- bei Schnittwiesennutzung die jährliche Wiesenmähd vorzunehmen

Die fachgerechte Ausführung dieser Maßnahme muss gewährleistet sein. Sofern ich dazu nicht in der Lage bin, werde ich die Pflege von einem fachkundigen Dritten durchführen lassen.

Die Schnitt- und Pflegemaßnahmen sind im Rahmen des »Programmes zur Erhaltung und Wederbegründung von Streuobstwiesen in Nordrhein-Westfalen« finanziell förderungswürdig. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Die Pflanzung dient nicht einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme.
8. Weiterhin ist mir bekannt, dass mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes nach § 39 (1) des Landesnaturschutzgesetzes zu den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen gehören. Das gilt sinngemäß auch für Neuanpflanzungen von Obsthochstämmen. Es ist daher verboten, sie zu beschädigen oder zu beseitigen. Pflegemaßnahmen (Schnitt u. a.) und die bestimmungsgemäße Nutzung (Obsternte) werden hierdurch nicht berührt.

Eigentümer		Pächter	
Name   Vorname		Name   Vorname	
Straße   Haus-Nr.		Straße   Haus-Nr.	
PLZ   Ort		PLZ   Ort	
Tel.	E-Mail	Tel.	E-Mail
Ort   Datum	Unterschrift	Ort   Datum	Unterschrift